

10202/AB
vom 30.12.2016 zu 10650/J (XXV.GP)

Dr. Hans Jörg Schelling
 Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
 des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Wien, am 21. Dezember 2016

GZ. BMF-310205/0254-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 10650/J vom 31. Oktober 2016 der Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Glücksspielreform 2010 – insbesondere der Neugestaltung der Glücksspielabgaben – und dem Start der Erteilungsverfahren für die drei Einzelkonzessionen. Für die komplexen Konzessionerteilungen war aufgrund der neuen gesetzlichen Bestimmungen und der unionsrechtlichen Vorgaben ein Verwaltungsverfahren zu entwickeln, das diesen Anforderungen vollinhaltlich gerecht wird. Der konkrete Verfahrensstart orientierte sich notwendigerweise am Ende der jeweils auslaufenden Glücksspielkonzession. Aus diesem Grund startete das Verfahren zur Erteilung der Lotterienkonzession Anfang Juni 2011, gefolgt von jenem für das Spielbanken-Stadtpaket im August 2011, das Spielbanken-Landpaket im Dezember 2011 und im November 2012 jenes der drei Einzelkonzessionen.

Zu 2.:

Zur Beantwortung der Frage darf auf die parlamentarische Anfrage Nr. 10918/J vom 2. März 2012 verwiesen werden.

Mit der Glücksspielreform 2010 erfolgte eine umfassende gesetzliche Neuordnung aller Glücksspielabgaben. In der vorliegenden Anfrage wird der durchschnittliche Steuersatz der Spielbankabgabe mit 55 % angegeben; das entspricht nicht der damaligen Rechtslage. Auf Glücksspielautomaten in Spielbanken war nach der Rechtslage bis August 2010 ein Steuersatz von 39 % und nicht von 48 % anzuwenden. Die auf diesem Annahmefehler basierenden Berechnungen stehen somit mit den realen Grundlagen nicht im Einklang. Nur ein Vergleich der gesamten nationalen Glücksspielmärkte ist aussagefähig für eine Beurteilung der Situation des Konzessionärs. Ein Vergleich bloßer Steuersätze führt zu keinem geeigneten Ergebnis. Im Zuge der Glücksspielreform in 2010 und der späteren Konzessionerteilungen wurden dem Konzessionär zusätzliche strenge gesetzliche und konzessionsrechtliche Beschränkungen und Auflagen erteilt, die einen Investitionsausgleich bzw. allfällige Umsatzsteigerungen (im Glücksspielbereich) – wie diese für herkömmliche Unternehmen weitgehend gestaltbar sind – nachhaltig erschweren. Dazu zählen beispielhaft die Limitierung der Automatenanzahl pro Spielbank, die weitere Verstärkung des hohen Spielerschutzniveaus im automatisierten Glücksspiel, die Anbindungsverpflichtung der Glücksspielautomaten in Spielbanken an ein Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH, die Vorgabe eines Regelwerks für verantwortungsvolle Glücksspielwerbung oder die Leistung eines Finanzierungsbeitrags zur Spielerschutzstelle im Bundesministerium für Finanzen. Die Auswirkungen solcher und weiterer notwendiger Auflagen, die in Vergleichsstaaten nicht bestehen, sind bei der Abgabengestaltung in Betracht zu ziehen.

Andererseits wuchs die Konkurrenz im Glücksspielmarkt für den Konzessionär. Das neue Landesautomatenglücksspiel ist in allen „Erlaubnisländern“ vollumfänglich in Betrieb. Zahlreiche ausländische Spielbanken mit erheblich geringeren Spielerschutzanforderungen säumen die österreichische Grenze. Anbieter des illegalen Glücksspiels müssen nach wie vor durch permanent hohen Einsatz seitens der Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden. Es kann seriöser Weise nicht davon gesprochen werden, dass sich der Glücksspielmarkt seit 2010 nicht zu Lasten des Konzessionärs verändert hat.

Zu 3. und 4.:

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung. Eine Auskunft betreffend die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist gemäß § 48a Bundesabgabenordnung nicht zulässig.

Zu 5. und 6.:

Die vorliegenden Fragen betreffen operative Angelegenheiten der Casinos Austria AG und somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 7. bis 9.:

Betreffend die Neuaußschreibungen werden zurzeit alle Optionen und Möglichkeiten geprüft. Das Bundesministerium für Finanzen ist an keine gesetzlichen Fristen im Zuge einer allfälligen Neuaußschreibung gebunden, weshalb diesbezüglich der Fokus auf Qualität vor Geschwindigkeit liegt.

Bei einer allfälligen, neuen Ausschreibung sind die einschlägigen vergaberechtlichen Grundsätze unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Diese Bestimmungen geben einen eindeutigen Handlungsmaßstab für die ausschreibenden Organe vor, bei dem die Berücksichtigung von Eigentümerinteressen keinen Raum hat. Vor dem Hintergrund der Judikate des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausschreibungspraxis werden vergaberechtliche Grundsätze bei einer allfälligen Konzessionerteilung berücksichtigen werden.

Der Bundesminister:

Dr. Schelling

(elektronisch gefertigt)

